

PROCOM iPOS®

Ordnungsgemäße Kassenführung und TSE
Kundeninformation



Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Pflicht zur Kassenführung	2
2. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnung mit Wirkung ab dem 29.12.2016.....	3
3. Was ist eine "offene" Ladenkasse?	3
4. Kassenbericht bei Nutzung einer offenen Ladenkasse.....	4
5. Was bedeutet Kassensturzfähigkeit.....	5
6. Wie kann ein Zählprotokoll aussehen?	6
7. Wozu dient das Kassenbuch?	7
8. Elektronische Registrierkassen	8
8a. Rechtslage bis Ende 2016	8
8b. Rechtslage ab 2017	8
9. Was kommt als nächstes?	10
9a. Kassen-Nachschau ab 2018	10
9b. Neuerungen ab 2020	10
9c. Übergangsfrist bis 31.12.2022	10
10. Belegausgabepflicht ebenfalls ab 2020	11
11. Meldepflicht der Art und Anzahl der verwendeten Kassen beim Finanzamt	11
12. Schätzung bei fehlerhafter Kassenführung.....	12
13. Kundeninfo „TSE“	13
14. Was ist eine „TSE“	13
15. Was bedeutet § 146a AO für heutige und künftige Kassensysteme?	13
16. Gibt es Übergangsfristen bzw. Ausnahmeregelungen für ältere Kassen?	14
17. Sachstand zum 01.12.2020	14
18. Auszug: Länder-Erlasse zur neuerlichen Fristverlängerung „TSE-Einführung“	14
19. Muss eine Kasse zukünftig angemeldet werden?	15
20. Was passiert beim Ausfall der TSE?	16
21. Welche Strafen kann es geben beim Verstoß gegen die TSE-Ausrüstungspflicht?.....	16
22. Haftungsausschluss	16

Ordnungsgemäße Kassenführung:

Was müssen Kassenbetreiber beachten!

Besonders für diejenigen Unternehmen, die überwiegend Barumsätze tätigen, ist eine ordnungsgemäße Kassenführung besonders relevant.

Sollte es seitens des Betriebsprüfers zu Beanstandungen kommen, werden diese häufig durch erhebliche Hinzuschätzungen geahndet. Damit die Kasse in der nächsten Betriebsprüfung nicht zum Problemfall wird, sollten die folgenden Hinweise unbedingt befolgt werden.

1. Pflicht zur Kassenführung

Ist ein steuerpflichtiger buchführungspflichtig ist dies regelmäßig der Ausgangspunkt für die Verpflichtung zur Kassenführung. Im Rahmen der Buchführungspflicht müssen die Bücher und Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen insbesondere den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO (= Abgabenordnung) und §§ 238 ff. HGB (= Handelsgesetzbuch) entsprechen.

Weitere Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den Einzelsteuergesetzen und den außersteuerlichen Gesetzen.

Falls Steuerpflichtige jedoch ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sind diese grundsätzlich nicht zu einer Kassenbuchführung verpflichtet.

Hinweis:

Dabei darf aber nicht vergessen werden dass sich auch aufgrund von § 22 UStG (= Umsatzsteuergesetz) auch für diejenigen die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, eine Aufzeichnungspflicht ergeben kann, da Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen aufzuzeichnen sind.

Daher empfehlen wir in jedem Fall die Abstimmung mit dem Steuerberater.

Das Finanzgericht Hamburg (Beschluss vom 1.8.2016, Az. 2 V 115/16) hat jüngst entschieden, dass auch für Einnahmen- Überschussrechner im bargeldintensiven Bereich regelmäßig die Führung von Aufzeichnungen ähnlich einem Kassenbuch oder einem Kassenbericht notwendig ist. Eine veränderbare Excel-Tabelle genügt diesen Anforderungen grundsätzlich nicht.

Hinweis:

Darüber hinaus sind wir der Auffassung dass es auch für Einnahmen- Überschussrechner, insbesondere aus betriebswirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, ein (ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen, um einen schnelleren Überblick über die Einnahmen und Ausgaben zu erhalten und leicht zu erkennen wofür die Gelder aufgewandt wurden.

2. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnung mit Wirkung ab dem 29.12.2016

Mit diesem Gesetz (BGBl I 2016, S. 3152) wurde der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht nun auch gesetzlich festgeschrieben und zwar mit Wirkung ab dem 29.12.2016.

Hinweis:

Danach sind aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren, sodass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.

Zudem wurde gesetzlich fixiert, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich **festzuhalten sind**.

Zuvor war geregelt, dass diese täglich **festgehalten werden sollen**.

3. Was ist eine "offene" Ladenkasse?

Es gibt in Deutschland kein Gesetz das eine bestimmte Form der Kassenführung oder die Benutzung einer elektronischen Kasse vorschreibt.

Somit besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine „offene Ladenkasse“ (z. B. eine "Zigarrenkiste"), zu führen.

Besonders in Kleinstbetrieben oder bei Getränkeständen auf Festen, beim "Außer-Haus-Verkauf" in Eisdielen oder an Verkaufsstellen in Fußballstadien werden zur Aufbewahrung des Bargeldes herkömmliche Geldkassetten oder "Zigarrenkisten" genutzt.

4. Kassenbericht bei Nutzung einer offenen Ladenkasse

In diesem Fall darf der Steuerpflichtige seine Tageseinnahmen mithilfe eines fortlaufend nummerierten Kassenberichts durch Rückrechnung (retrograde Methode) aus dem gezählten Kassenbestand ermitteln.

Sinn und Zweck eines Kassenberichts ist eine korrekte und nachvollziehbare Ermittlung der Bareinnahmen. Wie kann ein Kassenbericht aussehen?

Beispiel:

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)
./. Anfangsbestand (Kassenbestand des Vortages)
= Zwischensumme (Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben)
+ Kassenausgaben des Tages
+ Geldtransit auf das betriebliche Konto oder weitere Kassen
+ Privatentnahmen
./. Privateinlagen
./. sonstige Tageseinnahmen
= Kasseneinnahme des Tages

Ein handschriftlich geführter Kassenbericht mit dem aus dem gezählten Geld der Kassenschublade durch Rückrechnung ermittelte Kassenbestand, entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Die Berechnung der Tageseinnahmen und die Führung des Kassenberichts müssen täglich erfolgen.

Hinweis:

Man sollte auch beachten dass sich indirekt aus § 146 Abs. 4 AO (Grundsatz der Unveränderbarkeit) ergibt, dass handschriftlich erstellte Kassenberichte nicht mit Bleistift geschrieben werden und Kassenberichte die z. B. mit einem Textverarbeitungsprogramm oder einer Tabellenkalkulation (z. B. Word und Excel) erstellt werden nicht ordnungsgemäß sind, da nachträgliche Änderungen nicht nachvollzogen werden können.

Der Kassenbestand bei Geschäftsschluss muss also vom Unternehmer bzw. von Beauftragten täglich ausgezählt werden. Dabei sind sowohl die Geldscheine als auch das Hartgeld (inklusive Cent Münzen) zu zählen. Als weiterer Nachweis für das tatsächliche Auszählen dient das Zählprotokoll. Falls sehr hohe Bargeldbestände aufgeführt werden, könnte das ein Indiz für die rein rechnerische Führung eines Kassenberichts sein.

Hinweis:

Einzelaufzeichnungspflicht In einigen Bereichen (z. B. bei Discotheken) sind Bargeldbestände in fünfstelliger Höhe aber durchaus als normal anzusehen.

Sollten allerdings hohe Kassenbestände bei gleichzeitiger hoher Überziehung des Bankkontos vorliegen, kann dieser Umstand vom Betriebsprüfer kritisch hinterfragt werden.

Unbare Geschäftsvorfälle, z. B. EC- Karten-Zahlungen, dürfen **nicht im Kassenbericht** miterfasst und dokumentiert werden. Der Kassenbericht enthält **nur die Bargeldumsätze**.

Alle Privatentnahmen müssen unbedingt durch Eigenbelege nachgewiesen werden.

Fehlende Eigenbelege ermöglichen dem Betriebsprüfer die Möglichkeit zur Schätzung.

Privatentnahmen müssen laufend im Kassenbericht eingetragen werden.

Eine Erfassung am Monatsende ist nicht zulässig.

Auch bare Privateinlagen müssen durch Eigenbelege nachgewiesen werden und müssen nachvollziehbar sein.

5. Was bedeutet Kassensturzfähigkeit

Die Kassensturzfähigkeit (= jederzeitige Vergleichbarkeit des Sollbestands mit dem tatsächlich vorhandenen Istbestand der Kasse) muss für jede Kasse gegeben sein!

Bei fehlender Kassensturzfähigkeit ist die Buchführung eines Betriebes, in dem die Einnahmen ganz überwiegend über die Barkasse vereinnahmt werden, sowohl formell als auch materiell nicht ordnungsgemäß (FG Münster, Urteil vom 16.5.2013, Az. 2 K 3030/11 E, U).

Hinweis:

Beim Einsatz von elektronischen Kassen muss ebenfalls eine Kassensturzfähigkeit gegeben sein.

Dies ist z. B. nicht der Fall wenn kein Anfangskassenbestand (z. B. Wechselgeld) erfasst wird.

Auch werden bei Betriebsprüfungen mitunter manuell geführte Kassenberichte vorgelegt, die „glatte“ Zahlen (ohne Nachkommastellen) beinhalten. Ergeben sich aus der Preisliste des Betriebes regelmäßig Beträge mit Nachkommastellen, dann dürfte dies den Prüfer zu weiteren Prüfungshandlungen veranlassen.

Ein Kassenbuch ersetzt keinen Kassenbericht. Auch dann nicht, wenn in einer gesonderten Spalte der jeweilige Bestand ausgewiesen wird, da die davor erforderliche Berechnung fehlen würde.

Hinweis:

Der Kassenbestand darf nie negativ sein!

Deshalb niemals Kassenminusbestände ausweisen.

Hinweis:

Das Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse stellt für sich genommen einen gravierenden formellen Mangel dar, der grundsätzlich zu einer Hinzuschätzung berechtigt (BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13).

6. Wie kann ein Zählprotokoll aussehen?

Der Bundesfinanzhof (BFH-Beschluss vom 16.12.2016, Az. X B 41/16) hat klargestellt, dass die Anfertigung eines Zählprotokolls für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung bei einer offenen Ladenkasse weiterhin **nicht erforderlich** ist. Nach der Entscheidung ist bei Bareinnahmen mittels einer offenen Ladenkasse ein täglicher Kassenbericht, der auf Grundlage eines täglichen Auszahlens der Bareinnahmen erstellt wird, erforderlich - aber auch ausreichend.

Ein Zählprotokoll, d. h. die Aufstellung über die Stückzahl der in der Kasse am Tagesende vorhandenen und dem Kassenbericht zugrunde gelegten Geldscheine und Münzen, kann wie folgt aussehen:

Beispiel:

Scheine			Münzen		
Einheit	Stück	Betrag	Einheit	Stück	Betrag
500 EUR			2 EUR		
200 EUR			1 EUR		
100 EUR			50 Cent		
50 EUR			20 Cent		
20 EUR			10 Cent		
10 EUR			5 Cent		
5 EUR			2 Cent		
Summe			1 Cent		
			Summe		

Hinweis:

Auch wenn ein Zählprotokoll nicht zwingend erforderlich ist, ist die lückenlose Führung eines Zählprotokolls zu empfehlen. Der tägliche Zählnachweis sollte unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterschrieben werden. So wird dokumentiert, dass die Zählung nach Geschäftsschluss vorgenommen wurde.

7. Wozu dient das Kassenbuch?

Das Kassenbuch (= Grundbuch) dient der buchmäßigen Darstellung und Erfassung des gesamten Bargeldverkehrs einschließlich der Bestände. Es erfüllt bei buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen die Grundbuchfunktion

Es kann wie folgt geführt werden:

Form des Kassenbuchs:

- handschriftlich als gebundenes Kassenbuch in Buchform oder
- als Loseblattsammlung in Form aneinandergereihter, retrograd aufgebauter Kassenberichte oder
- mithilfe spezieller „Kassenbuch“- Software (mit täglicher Festschreibung der Daten, sodass diese unveränderbar sind).

Hinweis:

Ungeachtet der rechtlichen Möglichkeit, eine offene Ladenkasse zu führen, empfiehlt sich eine Registrierkasse spätestens vor dem Hintergrund der Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG.

8. Elektronische Registrierkassen

8a. Rechtslage bis Ende 2016

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF 26.11.2010, Az. IV A 4 - S0316/08/10004-07) sah jedoch in einem Schreiben aus 2010 (auch als 2. Kassenrichtlinie bezeichnet) für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen vor, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Hinweis:

Dieses Zugeständnis war aber zeitlich befristet und endete zum 31.12.2016, sodass diese Geräte ab 2017 nicht mehr eingesetzt werden dürfen!

Sofern noch nicht geschehen, muss schnellstens in eine der Gesetzeslage entsprechende Kasse investiert werden.

8b. Rechtslage ab 2017

Nach der 2. Kassenrichtlinie sind bei Geschäftsvorfällen, die mittels Registrierkassen erfasst werden, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Es müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen im Sinne des § 14 UStG **unveränderbar** und **vollständig** aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.

Was sind steuerlich relevante Einzeldaten?

Beispiel:

An einem Kiosk werden am 02.06.2017 an den Kunden Mustermann folgende Artikel verkauft:

3 Snickers für 0,60 EUR pro Stück	=1,80 EUR
2 Fanta, Dose 0,33l für 1,10 EUR pro Stück	=2,20 EUR
4 Milchbrötchen für 0,40 EUR pro Stück	=1,60 EUR
Mustermann bezahlt in bar:	=5,60 EUR

Wenn die Betriebsprüfung diesen Sachverhalt prüft, muss sie diesen Vorgang in den gespeicherten Datenbanktabellen detailliert nachvollziehen können. Jeder einzelne verkaufte Artikel muss erkennbar sein.

Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist **nicht** ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem mit der Prüfsoftware der Finanzverwaltung (IDEA) auswertbaren Datenformat vorliegen.

Alle steuerlich relevanten Daten (bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten) müssen **unveränderbar, jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar** aufbewahrt werden. Der Steuerpflichtige trägt die Beweislast.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb des Gerätes indes nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger (beispielsweise USB-Stick, externe Festplatte) gespeichert werden.

Bei PC-(Kassen-)Systemen ist davon auszugehen, dass ausreichende Speicherkapazitäten vorhanden sind, um sämtliche Änderungsdaten auf einer internen Festplatte zu speichern. Aber auch bei diesen Systemen besteht die Möglichkeit der externen Datenspeicherung, ggf. auf besonderen Archivsystemen. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der EDV-Registrierkassen und PC-(Kassen-)Systeme sind zu protokollieren und diese Protokolle sind aufzubewahren (vgl. § 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV (= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)).

Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Die zu den Geräten gehörenden Organisationsunterlagen (u. a. Bedienungs- und Programmieranleitungen, Struktur- und Verfahrensdokumentation sowie sonstige Anweisungen zur Programmierung) müssen aufbewahrt werden.

Soweit mithilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC- Cash, Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Hinweis:

Der Gesetzgeber macht sich keinerlei Gedanken darüber wie es ein Betreiber einer elektronischen Kasse sicherstellt, dass ein verwendetes Speicher- bzw. Archivsystem alle erforderlichen Daten während der gesamten Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren, zuverlässig verfügbar hält. Es gibt nur wenige Speichersysteme am Markt, bei denen der Hersteller eine Lesbarkeit und eine Revisionssicherheit über 10 Jahre hinweg garantiert.

Uns sind keine Hersteller von CD, DVD oder Blue-Ray Medien bekannt die eine Lesbarkeit dieser Medien über 10 Jahre hinweg garantieren. Einige der Hersteller empfehlen sogar die Lesbarkeit der Datenträger von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Daten auf neuere Medien umzukopieren.

Sollten Sie diesbezüglich Beratungsbedarf haben, sprechen Sie uns bitte an.

9. Was kommt als nächstes?

Neben den bereits vorgestellten Änderungen gibt es weitere gravierende Neuregelungen, die in naher Zukunft in Kraft treten werden.

9a. Kassen-Nachschau ab 2018

Ab 2018 besteht für die Finanzbehörden die Möglichkeit einer Kassen-Nachschau.

Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen.

Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger des Finanzamtes – und zwar **ohne vorherige Ankündigung** und außerhalb einer Außenprüfung.

9b. Neuerungen ab 2020

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 01.01.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die nach § 146a AO aus drei Bestandteilen besteht:

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht unerkannt verändert werden können
- Auf dem **Speichermedium** werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. (diese beträgt 10 Jahre)
- Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke. (**GDPdU bzw. GoBD Export**)

Die technischen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung legt das "BSI" (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) im Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium fest.

Hinweis:

Präzisiert werden die Anforderungen des § 146a AO durch eine sogenannte Kassensicherungsverordnung. Einen Entwurf hat das Bundesfinanzministerium am 3.4.2017 vorgelegt. Dieser sieht u. a. vor, dass elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Eine Ausweitung auf andere Aufzeichnungsgeräte (z. B. Taxameter) erfolgt nicht. Da es sich bis dato aber „nur“ um einen Entwurf handelt, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Sie haben es richtig verstanden. Es gibt ein Gesetz seit Dezember 2016 welches festlegt ab wann es ein technisches Sicherheitsmodul geben wird, wobei niemand weiß wie dieses Modul aussehen wird, was es kosten wird und welche Kassen damit aufrüstbar sind.

9c. Übergangsfrist bis 31.12.2022

Viele Unternehmen haben gerade erst neue Kassen angeschafft oder werden das noch Ende 2016 tun. Grund ist der Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist aus der sog. Kassenrichtlinie (BMF-Schreiben vom 26. November 2010, BStBl. I 2010, 1342).

Nachdem die Nichtbeanstandungsfrist aus der sog. Kassenrichtlinie (BMF-Schreiben vom 26. November 2010, BStBl. I 2010, 1342) zum 31.12.2016 abgelaufen ist, haben viele Unternehmen gerade erst neue Kassen angeschafft.

Danach sind ab 01.01.2017 nur noch Datenverarbeitungssysteme (z. B. Registrier- und PC-Kassen, Taxameter, Wegstreckenzähler, Waagen mit Registrierkassenfunktion und ähnliche Geräte) einzusetzen, die alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten einzeln aufzeichnen sowie unveränderbar und vollständig aufbewahren.

Da Mitte 2017 noch nicht absehbar ist wie die ab dem 01.01.2020 geforderte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung aussieht, ist es auch nicht sicher, ob die jetzt oder kürzlich angeschafften Kassen die künftigen Anforderungen erfüllen.

Ausgehend davon räumt das Kassengesetz eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022** für diejenigen Registrierkassen ein, die **nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020** angeschafft worden sind oder noch werden, allerdings nur unter der Voraussetzung:

Sie entsprechen den Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) und sie können bauartbedingt nicht aufgerüstet werden, sodass sie die neuen Anforderungen des § 146a AO (u. a. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) nicht erfüllen.

Für alle anderen Registrierkassen ist eine erstmalige Anwendung ab dem 01.01.2020 vorgesehen.

10. Belegausgabepflicht ebenfalls ab 2020

Ebenfalls ab dem 1.1.2020 gilt die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Hinweis:

Bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen können die Finanzbehörden Unternehmen aus Zumutbarkeitsgründen unter gewissen Voraussetzungen von der Belegausgabepflicht befreien. Diese Befreiung kann allerdings widerrufen werden.

11. Meldepflicht der Art und Anzahl der verwendeten Kassen beim Finanzamt

Ebenfalls ab 1.1.2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem Finanzamt mitzuteilen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1.1.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.1.2020 zu erstatten. (Nachmeldefrist).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Katalog der Steuergefährdungsvorschrift (§ 379 AO) erweitert. Aufgenommen wurde u. a., dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder leichtfertig ein in § 146a Abs. 1 AO benanntes elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwendet.

Hinweis:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

12. Schätzung bei fehlerhafter Kassenführung

Falls digitale Unterlagen bei Bargeschäften **nicht** entsprechend der 2. Kassenrichtlinie aufbewahrt werden, kann dies ein **schwerwiegender formeller Mangel** sein, der zu einer Hinzuschätzung berechtigt (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 158 AO).

Ob hinzugeschätzt werden darf und wenn ja, in welcher Höhe, kann nicht allgemein beantwortet werden und hängt vom Einzelfall ab.

Z. B. hat das Finanzgericht Düsseldorf (26.3.2012, Az. 6 K 2749/11 K,G,U,F) in 2012 wie folgt entschieden:

Führt ein Restaurant mit hohen Bareinnahmen und hohen Kassenbeständen kein Kassenbuch und erstellt es auch keine ordnungsgemäßen Kassentagesberichte, dann rechtfertigen diese formellen Buchführungsmängel eine Hinzuschätzung von 8 % des erklärten Umsatzes. Dies gilt selbst dann, wenn eine Nachkalkulation möglicherweise keine Differenz erbracht hätte.

Sobald bei einem programmierbaren Kassensystem Protokolle nachträglicher Programmänderungen fehlen, stellt dies einen formellen Mangel dar, der schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2015 entschieden (BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13).

Alleine die fehlende Kassensturzfähigkeit bei einer offenen Ladenkasse stellt bereits einen so erheblichen Mangel dar, dass die sachliche Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse zweifelhaft ist. Somit ist der Betriebsprüfer auch ohne Nachweis einer konkreten materiellen Unrichtigkeit zu Hinzuschätzungen berechtigt. (BFH-Urteil vom 25.3.2015, Az. X R 20/13).

13. Kundeninfo „TSE“

Am 28. Dezember 2016 wurde das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft. Nun fordert die sog. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), dass ab dem 1. Januar 2020 jedes Kassensystem folgende Vorgaben erfüllen muss:

1. TSE-Pflicht: Ausstattung mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bzw. Anschaffung neuer Kassen, wenn eine Aufrüstung mit der TSE bauartbedingt nicht möglich ist.
2. Datensicherung/Archivierung: Die digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen verfügbar zu halten.
3. Meldepflicht: Anmeldung und Abmeldung der Kassensysteme beim zuständigen Finanzamt, mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck. (Bzw. Internetportal sobald verfügbar).
4. Einzelaufzeichnungspflicht: Korrekte und vollständige Erfassung aller gesetzlichen aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle am Kassensystem
5. Jedem Kunden muss zwingend ein Kassenbeleg ausgehändigt werden, sofern keine Befreiung von der Belegausgabepflicht erteilt wurde (was in Ausnahmefällen vom Finanzamt auf Antrag möglich ist). Eine Zwischenrechnung sowie das Zeigen des Gesamtbelegs auf dem Kassenbildschirm oder auf der mobilen Kasse reichen nicht aus. Ein Beleg bzw. eine Rechnung kann dem Gast auch elektronisch übermittelt werden, wenn er damit einverstanden ist. Es besteht keine Pflicht zur Empfangsbestätigung. Bei elektronischer Übermittlung sollte insbesondere darauf geachtet werden die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten (DSGVO).

14. Was ist eine „TSE“

Eine TSE ist eine technische Sicherheitseinrichtung. Sie garantiert, dass die im Kassensystem aufgezeichneten Daten vollständig und manipulationssicher übergeben werden, besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen Schnittstelle.

Die von PROCOM angebotene TSE wird physisch, an jeder Kasse angeschlossen und bietet folgende Vorteile:

1. Die Kasse benötigt keine Online-Verbindung (ins Internet).
2. Alle Kassendaten bleiben unter der Kontrolle des Kunden und liegen nicht bei einem Cloud-Anbieter
im Internet
3. Die TSE verursacht keine zusätzlichen monatlichen Kosten (wie bei Cloud-Lösungen).

15. Was bedeutet § 146a AO für heutige und künftige Kassensysteme?

Daten, die mithilfe einer elektronischen Registrierkasse bzw. mit einer Computerkasse, erfasst werden, sind ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten TSE zu schützen und der Finanzverwaltung anlässlich einer Außenprüfung oder einer Kassennachscha über eine einheitliche digitale Schnittstelle (§ 4 KassenSichV) zur Verfügung zu stellen.

Zunächst teilte das Bundesfinanzministerium mit, dass am Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (01.01.2020) festgehalten werde. Allerdings gibt es jetzt eine „Nichtbeanstandungsregelung“ bis 30.09.2020, nach der es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmer bis zum genannten Datum zunächst noch keine TSE einsetzen.

16. Gibt es Übergangsfristen bzw. Ausnahmeregelungen für ältere Kassen?

Ja, aber nur für bestimmte Kassentypen und nur in sehr geringem Umfang.

In dem Anwendungserlass des BMF vom 17.06.2019 heißt es dazu:

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010, BStBl I 2010, 1342 erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO). Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Verfahrensdokumentation beizufügen.

Wichtig: Die Ausnahmeregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt nicht für PC-Kassensysteme. Bei Ihnen wird prinzipiell von einer Aufrüstbarkeit ausgegangen.

17. Sachstand zum 01.12.2020

Da bedingt durch die diesjährige Corona-Pandemie für viele Kassenbetreiber die TSE-Aufrüstung oder Neubeschaffung einer Kasse zeitlich nicht möglich war, baten zahlreiche Verbände und Institutionen das BMF (Bundesfinanzministerium) um eine weitere Fristverlängerung über den 30.09.2020 hinaus. Diese Bitten wurden seitens des BMF abgelehnt, man halte an dem 30.09.2020 fest.

Daraufhin verfassten die Bundesländer eigene Erlasse, die es, unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, eine Aufrüstung mit TSE oder Neubeschaffung einer Kasse, bis spätestens zum 31.03.2021 durchzuführen.

Die Vorgaben der einzelnen Bundesländer sind zum Teil unterschiedlich, deshalb empfehlen wir unseren Kunden, sich die konkreten Erlasse ihres Bundeslandes sorgfältig anzusehen, bzw. sich von kompetenter Stelle (z. B. Steuerberater) informieren zu lassen.

18. Auszug: Länder-Erlasse zur neuerlichen Fristverlängerung „TSE-Einführung“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kassensicherungssysteme/verlaengerung_tse.html

Nur Bestellung bis 30.09.2020 nötig.

Kein Antrag erforderlich

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/frist-zur-umruestung-auf-manipulationssichere-kassen-verlaengert/>

Nur Bestellung bis 30.09.2020 nötig.

Kein Antrag erforderlich

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-und-vier-weitere-laender-geben-wirtschaft-mehr-zeit-zur-umstellung-von-registrierkassen>

Nur Bestellung bis 30.09.2020 nötig.

Kein Antrag erforderlich

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Elektronische_Kassensysteme/StMF_14.09.2020_elektr._Kassen.pdf

Nur Bestellung bis 30.09.2020 nötig.

Kein Antrag erforderlich

<https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/mehr-zeit-fuer-die-umstellung-von-kassensystemen-in-rheinland-pfalz/>

Bestellung bis 30.09.2020 nötig.

Bestätigung des Lieferanten, dass eine Installation bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist.

Lt. „Link“ ist kein Antrag erforderlich

Lt. vorliegendem Schreiben ist ein Antrag erforderlich

19. Muss eine Kasse zukünftig angemeldet werden?

Im Gesetz steht geschrieben: Ab dem 01.01.2020 müssen alle verwendeten Kassen, innerhalb eines Monats nach Anschaffung, beim zuständigen Finanzamt registriert werden. Folgende Angaben müssen gemeldet werden:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Kassenanzahl
- Kassen-Typ(en)
- Modell(e)
- Kassen-Seriennummer(n)
- Standort(e)
- Anschaffungsdatum
- TSE-Typ
- Zertifizierungs-ID der TSE
- TSE-Seriennummer(n)

(Entsprechendes gilt auch für die Außerbetriebnahme einer Kasse)

Nach dem BMF Schreiben aus November 2019 muss dies jedoch erst später erfolgen. Darin steht: "Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

20. Was passiert beim Ausfall der TSE?

1. Der Betreiber muss die Ausfallzeit und den Grund für den Ausfall dokumentieren.
2. Sollte die Kasse ohne TSE weiterhin funktionieren, muss ein Hinweis auf jedem einzelnen Beleg erscheinen (z.B. die fehlende Transaktionsnummer oder eine eindeutige Kennzeichnung)
3. Die Kasse darf weiterhin verwendet werden, auch wenn die TSE ausgefallen ist.
Die Belegausgabepflicht ist von dem Ausfall nicht berührt.
4. Die Belegausgabepflicht entfällt bei Ausfall der Kasse oder der Druck- oder Übertragungseinheit
5. Die Ausfallursache ist unverzüglich zu beheben, so dass schnellstmöglich die Anforderungen der 146a AO eingehalten werden.

21. Welche Strafen kann es geben beim Verstoß gegen die TSE-Ausrüstungspflicht?

Generell greift zuerst der Sachverhalt der „leichtfertigen Steuerverkürzung“, der mit bis zu 50.000 € Geldbuße bestraft werden kann. Falls dieser nicht zur Anwendung kommt, sind im Gesetz folgende Sanktionen vorgesehen:

jeweils bis zu:	Verstoß
5.000 €	Ausstellen von Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
5.000 €	Belege gegen Entgelt in Verkehr bringen
25.000 €	Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnen oder verbuchen
25.000 €	Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwenden
25.000 €	Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig durch eine TSE schützen
25.000 €	Nicht konforme Systeme oder Software bewerben oder in Verkehr bringen.

Die hier aufgeführten Bußgelder sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen wie einer Schätzung der Einnahmen oder Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

22. Haftungsausschluss

Der Inhalt dieser Kundeninformation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und die sich ständig ändernde Gesetzeslage machen es notwendig, Haftung und jegliche Gewähr für Richtigkeit auszuschließen. Diese Kundeninformation ersetzt keinesfalls die individuelle persönliche Beratung eines Steuerberaters zu deren Inanspruchnahme wir dringend raten.